

zt:

Kammer der ZiviltechnikerInnen
Steiermark und Kärnten

Kammernachrichten 2017

- Verantwortung.
Unabhängigkeit.
Qualität.

Dezember 2017



03

Brief des
Präsidenten

04

Kommentar des
Vizepräsidenten

06

Kommentar
Thomas Eichholzer

08

Kommentar
Martin Gruber

10

In eigener Sache
Dagmar Gruber

12

Kammervollversammlung
2017

16

Rechtsservice

18

Rechtstipps

22

Steuerservice

24

Das Jahr 2017 auf
einen Blick

26

Mitgliederstatistiken
2017

30

Kammerumlagenbeschluss
2018

Wir sind so frei

Brief des Präsidenten

Die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung haben auch die Debatte über die Pflichtmitgliedschaft bei den Kammern wieder ganz nach oben auf der politischen Agenda gerückt. Die vordergründige Frage nach der Pflichtmitgliedschaft selbst erstickt dabei aber gleichzeitig die notwendige tiefergehende Diskussion über das Kammer-System in Österreich.

In der Steiermark waren sich die VertreterInnen nahezu aller Kammern, sowohl der Freien Berufe, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer rasch einig, wenn es darum ging, in einer gemeinsamen Plattform die Stimme in der Öffentlichkeit für eine verpflichtende Mitgliedschaft bei den Kammern zu erheben. Die Diskussion darüber, warum es in Österreich in vielen Bereichen der Gesellschaft ein so großes Unbehagen mit dem „Kammerstaat“ gibt, wurde in diesem Kreis aber nicht geführt. Um diese Frage kann man sich aber nicht mehr herumdrücken.

Eine der Hauptursachen für dieses Unbehagen ist in einem grundlegenden Wandel der sozioökonomischen Strukturen und Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahrzehnten zu suchen. Das Kammer-System, so wie wir es heute haben, bildet diese Strukturen einfach nicht mehr ab. Es ist nach dem Krieg in einer Zeit entstanden, in der beinahe jede/r Erwerbstätige seinen/ihren klar zugewiesenen Platz in der Gesellschaft hatte. Man war entweder ArbeitnehmerIn, ArbeitgeberIn oder Bauer/Bäuerin. So war das. Die Freien Berufe haben schon damals eine Sonderstellung eingenommen, waren aber eine vergleichsweise kleine Gruppe mit eigenen Anforderungen, die das

sozialpartnerschaftliche Ringen um Arbeitnehmer-Arbeitgeberinteressenausgleich vom Spielfeldrand aus verfolgt haben.

Von dieser traditionellen Rollenverteilung ist heute nicht mehr viel übrig. Mehr als eine Million Erwerbstätige in Österreich gehen heute entweder mehreren verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach, wechseln in kurzen Abständen zwischen verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit, sind Einpersonenernehmer oder klassische FreiberuflerInnen. All diese Menschen finden sich im alten sozialpartnerschaftlichen Arbeitnehmer-Arbeitgeber Denkmuster nicht wirklich wieder.

Wir von den traditionellen Freien Berufen waren so etwas wie die Avantgarde und das Role-Model für diese stetig wachsende Gruppe der „Freien Erwerbstätigen“ in einem heute viel weiteren Sinn. Aber diese Gruppe hat im Augenblick auch keine Interessensvertretung, die ausschließlich ihre Interessen im sozialpartnerschaftlichen Gefüge vertritt. Wenn wir die aus vielerlei Gründen zu unterstützende Idee der verpflichtenden Mitgliedschaft zu einer beruflichen Interessensvertretung aufrecht erhalten und v.a. weiterentwickeln wollen, dann müssen wir uns gleichzeitig der Debatte stellen, wie man dieses Gefüge der Interessensvertretungen, in dem aus der ursprünglichen Bipolarität mittlerweile eine Dreiecksbeziehung von ArbeitnehmerInnen, ArbeitgeberInnen und „Freien“ geworden ist, in einer für die Betroffenen nachvollziehbaren und identitätsstiftenden Weise neu organisieren können. Das ist eine sehr komplexe Diskussion, die es hier zu führen gilt. Ein Ansatzpunkt dafür könnte sein: Ja, es soll eine verpflichtende



Mitgliedschaft für jeden Erwerbstätigen zu einer Kammer geben. Welche das ist, diese Wahl sollte jedem/r persönlich überlassen werden. Welche Kammern es dafür genau brauchen wird, ist dabei eine weitere zu lösende Frage.

Gerade wir ZiviltechnikerInnen müssen uns vor dieser Diskussion dann nicht fürchten, wenn es uns gleichzeitig gelingt, die Wettbewerbsvorteile glaubwürdig darzustellen, die ZiviltechnikerInnen gegenüber anderen PlanerInnen durch ihre mehrstufige Berufsausbildung und beeidete Unabhängigkeit haben. Die Debatte um die verpflichtende Anwendung des Bestbieterprinzips bei geistigen Dienstleistungen kommt uns dabei durchaus zugute. Und auch der Entwurf für das neue Ziviltechniker-Gesetz, das wohl bald beschlossen werden wird, unterstreicht unseren Anspruch auf Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Erbringung öffentlicher Aufgaben. Wenn die Befugnisverleihungen in Zukunft von der ZiviltechnikerInnenkammer selbst vorgenommen werden, bedeutet das zwar mehr Arbeit für die Bundeskammer, es stärkt aber gleichzeitig auch unsere Position als mit Hoheitsrechten ausgestattete Einrichtung. Und es entspricht auch unserer geistigen Grundhaltung als unabhängige FreiberuflerInnen. Denn: Wir sind so frei ...

Ihr

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer für Steiermark und Kärnten



Bestens vernetzt

Reinhard Hohenwarter,
Vizepräsident

Als vergleichsweise kleine Organisation ist es für die ZiviltechnikerInnenkammer besonders wichtig, die Kontakte zu allen Stellen und Einrichtungen, die für unsere Arbeit von Bedeutung sind, so intensiv wie möglich zu pflegen. Das zukünftige Kammerlokal der ZiviltechnikerInnen in Klagenfurt wird dabei für uns in der Zukunft eine zentrale Rolle spielen.

Der sehr bewusst gewählte Standort in der Bahnhofstraße vereint dabei gleich eine Reihe von Aspekten, die es uns in Zukunft noch viel besser möglich machen wird, den Dialog mit unseren PartnerInnen im Land in unserer Position als parteipolitisch neutrale, von allen für ihre Verantwortung und Unabhängigkeit geschätzte Einrichtung zu führen.

Zum einen ist der Standort in der Bahnhofstraße nur wenige Meter von den für unsere Arbeit in Kärnten wichtigen Stellen der Kärntner Landesregierung und anderer Institutionen entfernt. Damit können wir auch ein attraktives Angebot als Gastgeberin für viele zukünftige Gespräche und Besprechungen mit unseren PartnerInnen im Land aussprechen. Zumal das Raumangebot der Landesregierung selbst in diesem Bereich ausgesprochen limitiert ist.

Zum anderen haben wir schon allein für die Entscheidung, unser künftiges Kammerlokal in einem Bereich der Klagenfurter Innenstadt einzurichten, der, wie in vielen Ortskernen des Landes, von Leerstand betroffen ist, viel Anerkennung erhalten. Die Standort-

wahl des neuen Kammerlokals in Klagenfurt ist auch als klares Bekenntnis der ZiviltechnikerInnenkammer zu ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung zu verstehen. Renovierung im Bestand vor Landverbrauch und Greenfieldprojekten, Wiederbelebung der Ortskerne und Verkehrsvermeidung und vor allem die Wahrung der Baukultur und der architektonischen Qualität – alle diese Aspekte vereinen sich im Projekt des zukünftigen Kammerlokals.

Es bietet uns die Gelegenheit zu demonstrieren, dass es auch bei vergleichsweise kleinen Projekten einen großen Unterschied nicht nur für das Projekt selbst, sondern für das ganze Umfeld macht, ob man nach der bestmöglichen Architekturqualität für die jeweilige Aufgabe strebt oder nicht. Bei dem für das neue Kammerlokal durchgeführten Architekturwettbewerb ist der Entwurf von Architekt Edgar Hammerl von der Jury ganz klar als Siegerprojekt ermittelt worden.

Der alte, aus den 60-er Jahren stammende 2-geschoßige Kubus, der als Anbau an das angrenzende Gebäude ausgeführt wurde, wird dabei außen und innen vollkommen neu gestaltet. Es ist eine komplette Sanierung der Fassade geplant. Im Erdgeschoß wird ein Mehrzweckraum untergebracht, der sich auch für Veranstaltungen eignet. Im Obergeschoß sind ein repräsentativer Besprechungsraum und ein Büroraum geplant.

Über die eigentliche Aufgabenstellung für die Neugestaltung des Kammer-



lokals hinausgehend, wurden auch Entwürfe für eine mögliche Umgestaltung des Vorplatzes ausgearbeitet. Damit wollen wir auf die zuständigen Stellen bei Stadt und Land zugehen, um sie dafür zu gewinnen, auch in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen für die Wiederbelebung und Aufwertung unter Druck geratener Straßenzüge zu setzen. So wird das Projekt des neuen Kammerlokals nicht nur ein Bauprojekt der Kammer selbst, sondern ist zugleich Ausgangspunkt für einen darauf aufbauenden praktischen Diskurs über sinnvolle Maßnahmen und Strategien zur Leerstandsbehebung. Denn Erfolg wird man nur haben, wenn man solche Herausforderungen gemeinsam in Angriff nimmt. Und dazu sind wir mit unserem neuen Kammerlokalstandort auch künftig bestens vernetzt.

Ihr
Reinhard Hohenwarter



Der Adler ist gelandet

Thomas Eichholzer,
Vorsitzender Sektion Zivilingenieure

Zugegeben: Es hat ein bisschen gedauert. Nach langen Jahren intensiver Diskussionen ist es heuer endlich gelungen, ein langjähriges Anliegen der ZiviltechnikerInnenkammer für Steiermark und Kärnten bundesweit umzusetzen. Erstmals haben alle ZiviltechnikerInnenkammern in Österreich ein gemeinsames Erscheinungsbild: mit ZT und Bundesadler im Logo. Gerade für eine zahlenmäßig relativ kleine Berufsgruppe wie die ZiviltechnikerInnen ist es besonders wichtig, einheitlich und klar wiedererkennbar in der Öffentlichkeit aufzutreten. Deshalb sollten wir alle selbst das neue Design so rasch und intensiv wie möglich in den Auftritt unserer eigenen Büros integrieren. Um damit klar sichtbar zu machen, wofür wir als ZiviltechnikerInnen insgesamt stehen. Nämlich für Verantwortung, Unabhängigkeit und Qualität.

Wir sind aber auch täglich herausgefordert, uns für die Erfüllung dieser Werte aktiv einzusetzen. Indem wir, wo immer sich die Gelegenheit ergibt, uns für transparente und qualitätsvolle Vergabeverfahren, die Trennung von Planung und Ausführung und faire Vertrags- und Leistungsbeziehungen mit unseren AuftraggeberInnen einsetzen.

Dieses Ziel verfolgen wir zusätzlich mit den gemeinsam mit Univ.-Prof. Lechner ausgearbeiteten Leistungs- und Vergabemodellen. Sie schaffen sowohl für AuftraggeberInnen als auch AuftragnehmerInnen einen klaren Handlungs- und Bewertungsrahmen. Von der ersten Phase der Projektentwicklung über die Wahl und Abwicklung der geeigneten und richtigen Vergabeverfahren, bis zur klaren und präzisen Gestaltung der

Leistungsbeziehungen zwischen AuftraggeberInnen und PlanerInnen. Die Erarbeitung neuer Modelle ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig geworden, weil ältere ähnliche Regelwerke nicht mehr in der Lage waren, den aktuellen Stand der Planungsprozesse abzubilden, die sich durch neue Herangehensweisen wie „BIM – Building Information Modelling“ deutlich gewandelt haben.

Für uns ZiviltechnikerInnen bedeutet die Verwendung einheitlicher Leistungsmodelle mit den darin präzise hinterlegten Leistungsbildern mehr Sicherheit, Klarheit und Effizienz bei der Kalkulation unserer Angebote. Deshalb ist es in unserem Interesse, die Verwendung dieser Leistungs- und Vergabemodelle zu propagieren und zu verbreiten. Etliche große öffentliche AuftraggeberInnen arbeiten bereits damit. Bei uns in der Steiermark nicht zuletzt die KAGES oder die Grazer GBG. Aber bei vielen anderen, zum Beispiel bei kleineren Gemeinden, sind sie noch wenig bekannt. Deshalb haben wir auch von der Steiermark und Kärnten ausgehend eine Initiative gestartet und die Bundeskammergremien dafür gewinnen können, eine Kommunikationskampagne zum Thema des Vergabewesens und der Leistungs- und Vergabemodelle zu beschließen.

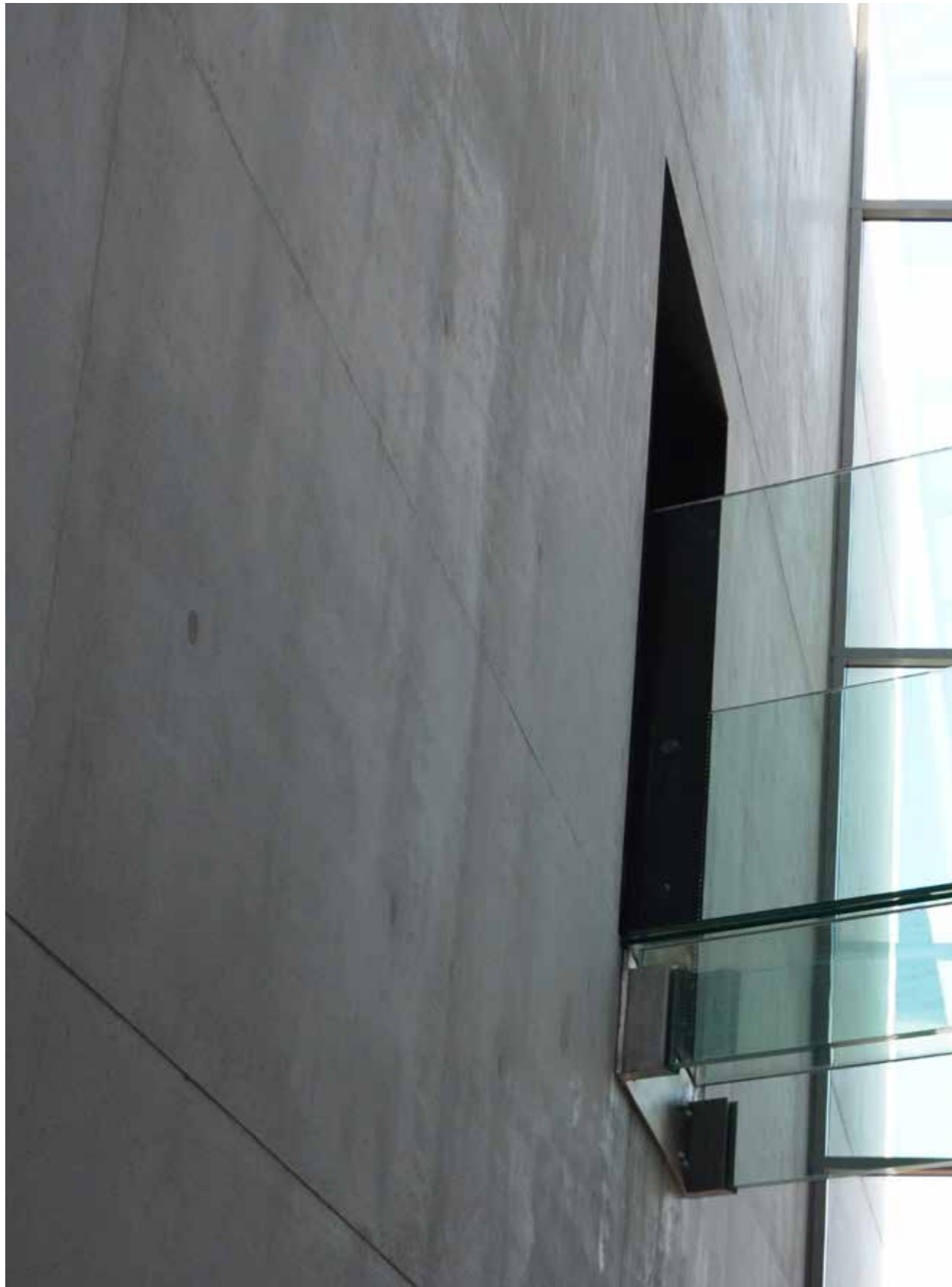
Denn immer noch – und teilweise sogar mit zunehmender Tendenz – ist es gerade bei kleinen und mittleren Gemeinden beliebt, Bauprojekte in Form von Generalübernehmer- oder gar Totalunternehmervergaben abzuwickeln. Vergabeformen, die nicht nur generell den öffentlichen Interessen, sondern auch unseren Kernwerten entgegenstehen. Denn wer



auf die strikte Wahrung des 4-Augenprinzips und damit der Trennung von Planung und Ausführung verzichtet, muss geradezu zwingend mit einem Qualitätsverlust bei der Ausführung des Gesamtprojektes rechnen. Dass wir als beeidete FreiberuflerInnen dabei besonderen Unabhängigkeitsverpflichtungen unterliegen, ist ein immer wieder zu unterstreichendes Argument für uns bei unserem Auftreten am Markt.

In diesen Kontext fällt auch die Debatte um die Anwendung des Bestbieterprinzips bei der Vergabe von Planungsleistungen. Wir ZiviltechnikerInnen differenzieren uns dabei unter anderem durch unsere mehrstufige Berufsausbildung bis zum Ablegen der Ziviltechnikerprüfung von unseren MitbewerberInnen. Aber wir müssen auch eine Antwort auf die auf europäischer Ebene forcierten laufenden Weiterbildungs- und Zertifizierungsverpflichtungen geben, um weiterhin am PlanerInnenmarkt die Führungsposition für uns ZiviltechnikerInnen beanspruchen zu können. Denn nur wenn wir selbst bereit sind, laufend in unsere Weiterbildung und damit Qualität zu investieren, können wir dauerhaft unserem Qualitätsanspruch gerecht werden.

Ihr
Thomas Eichholzer



Leere Worte

Martin Gruber,
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

Wir erinnern uns noch alle gut: Die Erwartungshaltungen waren groß, als vor drei Jahren im Steiermärkischen Landtag die Landtagsenquete Baukultur abgehalten wurde. Ermöglicht wurde sie durch das Engagement vieler Beamter in den einschlägigen Abteilungen der Landesregierung, Kolleginnen und Kollegen aus der ZiviltechnikerInnenkammer und auch durch das ehrliche Interesse des damaligen Landtagspräsidenten Franz Majcen an diesem Themenfeld. In intensiven Vorbereitungen und Beratungen wurde ein umfassender Empfehlungskatalog für ein Bündel an Maßnahmen ausgearbeitet, die dazu beitragen sollten, die ohnehin vielfach schon prekäre baukulturelle Situation in vielen Gebieten der Steiermark wieder zu verbessern.

Was damals schon auffiel: Die Mitglieder der Landesregierung haben bei dieser Enquete durch Abwesenheit gegläntzt. Dieses Zeichen des Desinteresses der eigentlich politisch Mächtigen im Land für dieses Thema hätte man damals schon entsprechend deuten können. Aber in der allgemeinen Begeisterung derjenigen, die sich mit großem Eifer in zahlreichen Besprechungen in die Detailarbeit der aus der Enquete hervorgegangenen Grundlagenpapiere gestürzt haben, ist dieser „Randaspekt“ untergegangen.

Heute, drei Jahre später, müssen wir erkennen, was das bedeutet. Zwar ringen sich die RegierungsvertreterInnen bei den seltenen Anlässen, bei denen sie nicht umhin kommen, sich

auch persönlich zum Thema Baukultur zu äußern, unverbindliche Lippenbekenntnisse ab. Immer dann aber, wenn es darum geht, auch konkrete Schritte zu setzen, die womöglich auch in die Interessen der vermeintlich eigenen Klientel eingreifen müssten, wird auf politischer Ebene gemauert. Die Empfehlungsliste der Landtagsenquete Baukultur enthält eine Reihe von Punkten, bei denen das Land im eigenen Wirkungsbereich erheblichen Gestaltungsspielraum hat. Die meisten davon wurden bisher nicht aufgegriffen oder so bearbeitet, dass auch sie auf rechtlicher Ebene lediglich unverbindlichen Empfehlungscharakter haben. Ein Beispiel dafür sind die Baupolitischen Leitsätze des Landes Steiermark. Zwar wurden sie vom Land Steiermark „beschlossen“. Ihrer Rechtsnatur nach sind sie aber nicht viel mehr als ein unverbindliches Empfehlungspapier, das von jedem/r nach Belieben beachtet werden kann, oder auch nicht.

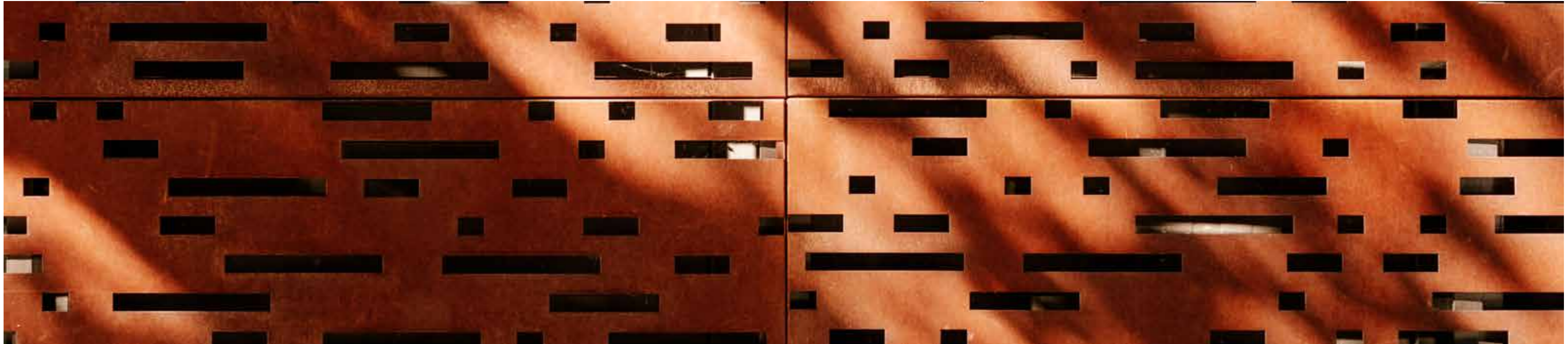
Dass ausgerechnet das Land Steiermark selbst beim ersten „Architekturwettbewerbsverfahren“, das es seit vielen Jahren durchführt – der Ausschreibung der Generalplanerleistung für das Projekt Grottenhof – diese de facto selbst ignoriert, indem die Ausschreibung so gestaltet wird, dass man sich offen hält, ob man das Siegerprojekt nach der ersten Stufe oder nicht doch ein anderes umsetzt, bringt eine Haltung zum Ausdruck, die wir als ZiviltechnikerInnenkammer klar kritisieren müssen. Wir haben als Kammer deshalb auch in



einem Brief an die Verantwortlichen protestiert: Mit dem Ergebnis, dass das ursprüngliche Verfahren mittlerweile widerrufen wurde.

Das Beispiel zeigt auch, dass es der täglichen mühevollen Kleinarbeit von vielen engagierten Personen in diesem Bereich bedarf, sowohl in der Landesverwaltung als auch außerhalb, um bei den Gemeinden und allen anderen öffentlichen Bauträgern und Verantwortlichen für die Einhaltung dieser Baupolitischen Leitlinien des Landes Steiermark zu werben. Deshalb ist es umso wichtiger, dass gerade das Land selbst sich strikt an diese Grundsätze hält. Sonst wird diese mühevolle Überzeugungsarbeit vollkommen konterkariert. Und was dann bleibt, sind leere Worte.

Ihr
Martin Gruber



In eigener Sache

Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

Diese Rubrik, ein Relikt aus vergangenen Zeiten, aber hoffentlich trotzdem noch gern gelesen, soll dazu dienen, Ihnen über Interna aus dem Kammergeschehen zu erzählen. Und in diesem Jahr gibt es wirklich Neues aus dem Kammeramt zu berichten:

Manchen, die persönlich an unserer Kammervollversammlung teilgenommen haben, ist es vielleicht aufgefallen, dass ein altbekanntes Gesicht am Protokolltisch gefehlt hat: Irene Brugmayer, die 41 Jahre lang die Kammergeschichte betreut hat, ist im Oktober in den – wirklich – wohlverdienten Ruhestand getreten.

Sie hat in verschiedensten Funktionen die Kammerarbeit unterstützt und geprägt. So war sie für die Betreuung der Fachgruppe Vermessungswesen, die Kammernachrichten (die hat es einmal sogar viermal im Jahr gegeben!) und Rundschreiben zuständig.



Irene Brugmayer

Als Chefsekretärin war sie nicht nur für sechs Präsidenten tätig, sondern auch Kammervorstand, Kammerpräsidentium, Kammervollversammlung und Kammeramtsdirektor fielen in ihren Aufgabenbereich. Unzählige Kammerwahlen wurden von ihr so



vorbereitet, dass sie problemlos über die Bühne gingen. Sogar ihre langjährige Tätigkeit bei Disziplinarverfahren hat ihr keinen Imageschaden eingetragen. Auch wenn der Abschied uns allen nicht leicht gefallen ist, wünschen wir ihr alles Gute für ihren neuen Lebensabschnitt.



Veronika Schlacher

Dass in der Kammerdirektion weiterhin alles so reibungslos abläuft wie bisher, dafür sorgt seit September Veronika Schlacher, die die Aufgaben von Irene Brugmayer übernommen hat. Sie hat sich schon sehr gut eingelebt, wurde sie doch noch von ihrer Vorgängerin bestens eingeschult.

Für frischen Wind in der Kammer sorgt auch Mag. Johannes Lackner, der



Mag. Johannes Lackner

sich seit September um die rechtlichen Anliegen unserer Mitglieder kümmert und sich freut, Sie beraten zu dürfen. Er folgt in dieser Funktion Frau Mag. Heike Glettler nach, die die Kammer verlassen hat, weil es sie aus privaten

Gründen nach Tirol gezogen hat. Mit Johannes Lackner ist es uns gelungen, die Männerquote im Kammeramt signifikant zu erhöhen, von 7,5 MitarbeiterInnen sind es jetzt 3 Männer. Der Personalstand der Kammer für Steiermark und Kärnten ist übrigens trotz wachsender Herausforderungen seit 30 Jahren gleich geblieben.

Erlauben Sie mir abschließend ein paar persönliche, ganz unpolitische Worte zum Thema Pflichtmitgliedschaft.

Es ist klar und verständlich, dass alles, was man sich nicht aussuchen kann, zunächst einmal als unangenehm empfunden wird, bin ich doch auch selbst ein Pflichtmitglied. Aber über unsere eigene Arbeit kann ich versichern, dass wir uns wirklich mit allen Kräften bemühen, für Sie, unsere Mitglieder, da zu sein und ausschließlich Ihre Interessen in den Vordergrund zu stellen.

Ich bin mir nicht sicher, wie das wäre, würde anstelle der Kammer in Selbstverwaltung eine staatliche Verwaltungsbehörde diese Agenden wahrnehmen. Wir kennen Ihre Probleme und Anliegen. Eine Behörde auch? Ich will niemandem etwas unterstellen. Aber irgendwer müsste sich anstelle

der Kammer um Befugnisansuchen, Aufrechtmeldungen, Filialmeldungen, Befugnisverzichte bis zur Verwaltung Ihrer Adressen kümmern, wenn es nicht die Kammer macht. Die Administration macht aber nur einen Teil unserer Arbeit aus. Dazu kommen die Unterstützung und Beratung bei Fragen zur Pensions-, Kranken- und Haftpflichtversicherung, zu verschiedensten Rechtsgebieten, wie z.B. der Gestaltung von Verträgen, bei arbeitsrechtlichen Fragen, Honorarfragen, Problemen mit Behörden und vielem mehr.

Sie können sich mit all Ihren Anliegen an uns wenden und sich von uns eine rasche und kompetente Auskunft erwarten. In diesem Sinn haben wir uns in unserem Leitbild schon vor Jahren, unabhängig von tagesaktuellen politischen Diskussionen, zum Ziel gesetzt, die Kammer so attraktiv zu machen, dass sie – auch ohne Pflichtmitgliedschaft – von unseren Mitgliedern als Partnerin gesehen wird.

Und so werden wir uns auch im kommenden Jahr bemühen, für Sie zu Ihrer Zufriedenheit da zu sein. Vielen Dank für Ihre Unterstützung dabei!

Ihre
Dagmar Gruber



Talente fördern

Festvortrag von Markus Hengstschläger

Talente fördern. Nicht die Schwächen: Das ist die zentrale Botschaft Markus Hengstschlägers. Und das war auch der Kern seines Vortrages bei der diesjährigen Kammervollversammlung unter dem Titel „Heute für ein ungewisses Morgen rüsten.“

Der Genetiker, der mit seinem Buch „Die Durchschnittsfalle“ vor einigen Jahren einen populärwissenschaftlichen Bestseller gelandet hat, versteht es, sein Publikum zu unterhalten. Der joviale Oberösterreicher dekliniert seine Botschaft mit gut sitzenden Kalauern durch und ist ein gut gebuchter Key-Note-Speaker und oft angefragtes Mitglied für eine Vielzahl politischer Beratungsgremien.

Hengstschläger fokussiert mit seiner Kritik am heimischen Bildungssystem

auf einen zentralen Aspekt: Unser Schul- und Bildungswesen ist nicht darauf angelegt, Talente zu erkennen und den Raum dafür zu bieten, dass diese sich entfalten können. Sondern vielmehr darauf, permanent die Schwächen der jungen Menschen zum Fokus aller Anstrengungen des Bildungswesens zu machen. Gestützt werde dieses System durch einen vom sozialen Umfeld ausgehenden Anpassungsdruck, der vor allem darauf gerichtet ist, nirgends unangenehm aufzufallen. Anders gesagt: Aus dem Durchschnitt heraus zu ragen.

Hengstschläger fordert daher Änderungen in der Struktur unseres Bildungswesens, die vor allem darauf abzielen soll, jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, ihre spezifischen Talente zu entwickeln.

Um Raum für spezifische Talentförderung zu schaffen, fordert er auch die Einführung einer Bildungspflicht an Stelle der Schulpflicht, die in zentralen Bereichen (sinnerfassendes Lesen, Schreiben, Rechnen) jedenfalls Mindeststandards garantieren soll. Gleichzeitig sollen die Lehrpläne ent-rümpelt werden.

Hengstschläger schweben dafür aber zwei neue Schulfächer vor, nämlich Intrapersonelle- und Interpersonelle-Kompetenz, damit eine Gesellschaft sowohl für – wie er es nennt – vorhersehbare als auch nichtvorhersehbare Entwicklungen der Zukunft gerüstet ist.

“In a nutshell”

Die Kammervollversammlung 2017

Pflichtmitgliedschaft, Berufspflichtversicherung, das neue Kammerlokal in Klagenfurt, Vergabewesen und Wettbewerbe waren die bestimmenden Themen der diesjährigen Kammervollversammlung.

Die aktuelle Diskussion über die Pflichtmitgliedschaft bei den Kammern war auch Gegenstand der diesjährigen Kammervollversammlung. Präsident Gerald Fuxjäger spricht sich in diesem Zusammenhang klar für eine verpflichtende Mitgliedschaft bei

einer beruflichen Interessensvertretung aus. Verweist aber gleichzeitig darauf, dass die Debatte über die Kammern heute unter falschen Prämissen geführt wird. Denn während in den Wirtschaftswunderjahren die traditionelle Bipolarität Arbeitgeber – Arbeitnehmer noch das vorherrschende Modell der Zugehörigkeit zu den Gruppen der Erwerbstätigen gebildet hat, ist in den vergangenen Jahrzehnten eine große Gruppe an erwerbstätigen Personen herangewachsen, die sich keiner der beiden Gruppen mehr eindeutig zugehörig fühlen oder in beiden gleichzeitig tätig

sind. Fuxjäger sieht in dieser Gruppe der „freien Erwerbstätigen“ (EPUs und KleinstunternehmerInnen, persönliche DienstleisterInnen, Kreative etc.) große Ähnlichkeiten mit den klassischen Freien Berufen und regt an, über dieses Thema eine ausführlichere Debatte zu führen.

Heinz Rossmann weist in der daran anschließenden Diskussion vor allem darauf hin, dass in allen Bereichen der Gesellschaft der Solidaritätsgedanke zu stark abhandengekommen sei. Das führe auch zu einem „Zerbröseln“ der Kammern.



Mit Blick auf die ZiviltechnikerInnenkammer fordert Rossmann in diesem Zusammenhang wieder eine verstärkte Solidarität untereinander ein: Von der Einhaltung der gemeinsamen Standesregeln bis zur fairen Preispolitik der einzelnen Büros.

Berufshaftpflichtversicherung

Gerald Fuxjäger berichtet, dass die UNIQA angekündigt hat, den bestehenden Rahmenvertrag für die Berufshaftpflichtversicherung der ZiviltechnikerInnen mit 1.1. 2019 kündigen zu wollen.

Die UNIQA begründet diesen Schritt damit, dass die Schäden in jüngerer Zeit die Prämienzahlungen deutlich überstiegen hätten. Um den Vertrag zu verlängern, verlangt die UNIQA eine Prämienhöhung von 70%. Fuxjäger berichtet in diesem Zusammenhang von den aktuell laufenden Gesprächen und Sondierungen für eine Neuregelung dieses Themas. Während man einerseits auslotet, welche Verhandlungsspielräume mit der UNIQA gegeben sind, werden gleichzeitig alternative Modellvarianten geprüft, bei denen man auch andere Versicherer zu Anbotslegungen für Rahmen- oder Gruppenversicherungsbedingungen einladen will.

Vergabe – Bundesvergabegesetz

Die Europäische Union hat Österreich dazu aufgefordert, das Bundesvergabegesetz an die neue EU-Vergaberichtlinie anzupassen. Allgemein wird angenommen, dass diese Novelle gleich zu Beginn der neuen Legisla-

turperiode behandelt und beschlossen werden wird. Der noch von der alten Regierung ausgearbeitete Begutachtungsentwurf stößt aus Sicht der ZiviltechnikerInnenkammer vor allem auf folgende Kritikpunkte: Die darin vorgesehene Zusammenrechnungspflicht für alle geistige Dienstleistungen wird deshalb kritisiert, weil dadurch schon bei relativ kleinen Projekten EU-weite Ausschreibungen nötig würden, was die Verfahren deutlich verteuern und auch verzögern würde. Die ZiviltechnikerInnenkammer fordert, ebenso wie andere Kammern, darüber hinaus eine Antragslegitimation für Nachprüfungsverfahren durch die Kammern selbst. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Vergabewesens wird auch gefordert, die Wettbewerbsordnung in den Verordnungsrank zu heben und bei geistigen Dienstleistungen zwingend das Bestbieterprinzip vorzusehen.

Vergabe – aktuelle Entwicklungen und Initiativen

Auf Initiative der Länderkammer Steiermark/Kärnten hat die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen beschlossen, eine Kommunikationskampagne zum Thema Vergabe in Auftrag zu geben, die gerade in Ausarbeitung ist. Geleitet wird das Projekt seitens der Kammer von Gustav Spener. Eines der Hauptziele der Kampagne ist es, bei öffentlichen AuftraggeberInnen die Bekanntheit der Leistungsmodelle und Vergabemodelle zu erhöhen, die die ZiviltechnikerInnenkammer gemeinsam mit Univ.-Prof. Lechner ausgearbeitet hat, und auf Problema-

tiken aufmerksam zu machen, die mit Totalunternehmer- oder Generalübernehmervergaben, bei denen keine Trennung von Planung und Ausführung stattfindet, einher gehen. Kern des von der Agentur BSX Schmolzer GmbH konzipierten Kommunikationskonzeptes bildet eine Interviewreihe mit profilierten EntscheidungsträgerInnen, deren Positionen und Aussagen in unterschiedlichen Online- und klassischen Medienkanälen zum Einsatz kommen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Kommunikationskampagne der Bundeskammer hat die Länderkammer Steiermark/Kärnten im vergangenen Jahr eine Vielzahl an Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt, die sich sowohl an die allgemeine als auch die Fachöffentlichkeit gerichtet haben. Neben der Kooperationsserie „Aufbauend“, die mit dem ORF Steiermark und dem ORF Kärnten gemeinsam gestaltet wird, wurde eine Reihe von Messe- und Veranstaltungsbeteiligungen durchgeführt und betreut: von den Häuslbauermessen in Graz und Klagenfurt über die Kooperation mit dem steirischen Holzbaupreis bis hin zu Fachveranstaltungen wie der BIT Bau oder Kooperationsveranstaltungen mit dem Haus der Architektur.

Architekturwettbewerbe

Martin Gruber und Gerhard Kopeinig berichten, dass in der Steiermark und in Kärnten im abgelaufenen Jahr insgesamt 31 Architekturwettbewerbe in

Kooperation mit der Kammer durchgeführt wurden. Bei einigen Verfahren wurde die Kooperation abgelehnt, weil sie nicht den Kriterien der Kammer gerecht werden konnten.

Die neu eingeführte Zuladungsliste für Wettbewerbe in der Steiermark führt in der Zwischenzeit bereits dazu, dass die Kammer immer mehr Möglichkeiten bekommt, TeilnehmerInnen vorzuschlagen. Gerhard Kopeinig berichtet, dass in Kärnten neue Wohnbauförderungsrichtlinien in Ausarbeitung sind, bei denen vorgesehen sein wird, dass bei Wohnbauten ab 25 Wohneinheiten ein verpflichtender Architekturwettbewerb durchzuführen ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung zu einer deutlichen Erhöhung der Wettbewerbsanzahl führen wird. Gruber und Kopeinig bedanken sich in diesem Zusammenhang bei den Mitgliedern des Wettbewerbsausschusses in den jeweiligen Bundesländern, die bereit sind, diese zeitintensive Aufgabe zu übernehmen.

Berufsrecht – ZTG 2017

Gerald Fuxjäger berichtet über den aktuellen Stand der Beratungen zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes. Auch dieses Gesetz konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr vor dem Sommer beschlossen werden. Der vorliegende Begutachtungsentwurf entspricht aber weitgehend den Kammertagsbeschlüssen. Zentrale Punkte dabei sind: Ein Praxiserwerb für die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ist in einem gewissen Rahmen bereits während des

Masterstudiums möglich. In Zukunft soll für ZiviltechnikeranwärterInnen die Möglichkeit einer freiwilligen außerordentlichen Mitgliedschaft eingeführt werden. Auch das Eingehen von Dienstverhältnissen bei anderen Ziviltechnikerbüros soll in Zukunft bei gleichzeitig aufrechter Befugnis möglich sein.

Eine im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung betrifft die Führung eines einheitlichen Namens aller Länderkammern. Das bildet auch die Grundlage für die Einführung eines einheitlichen Logos. Dem endgültigen Gesetz bereits vorgreifend ist es auf dieser Basis nach langjährigem Bemühen der Länderkammer Steiermark/Kärnten gelungen, ein bundesweit einheitliches Logo einzuführen.

Marktsegmentstudie

Im vergangenen Jahr wurde in Kooperation mit der Wirtschaftskammer eine Marktsegmentstudie über den PlanerInnenmarkt in Auftrag gegeben. Sie bietet eine Grundlage dafür, welche Themen für die ZiviltechnikerInnenkammer in der Öffentlichkeitsarbeit in Zukunft eine Rolle spielen können.

Neues Kammerlokal Klagenfurt

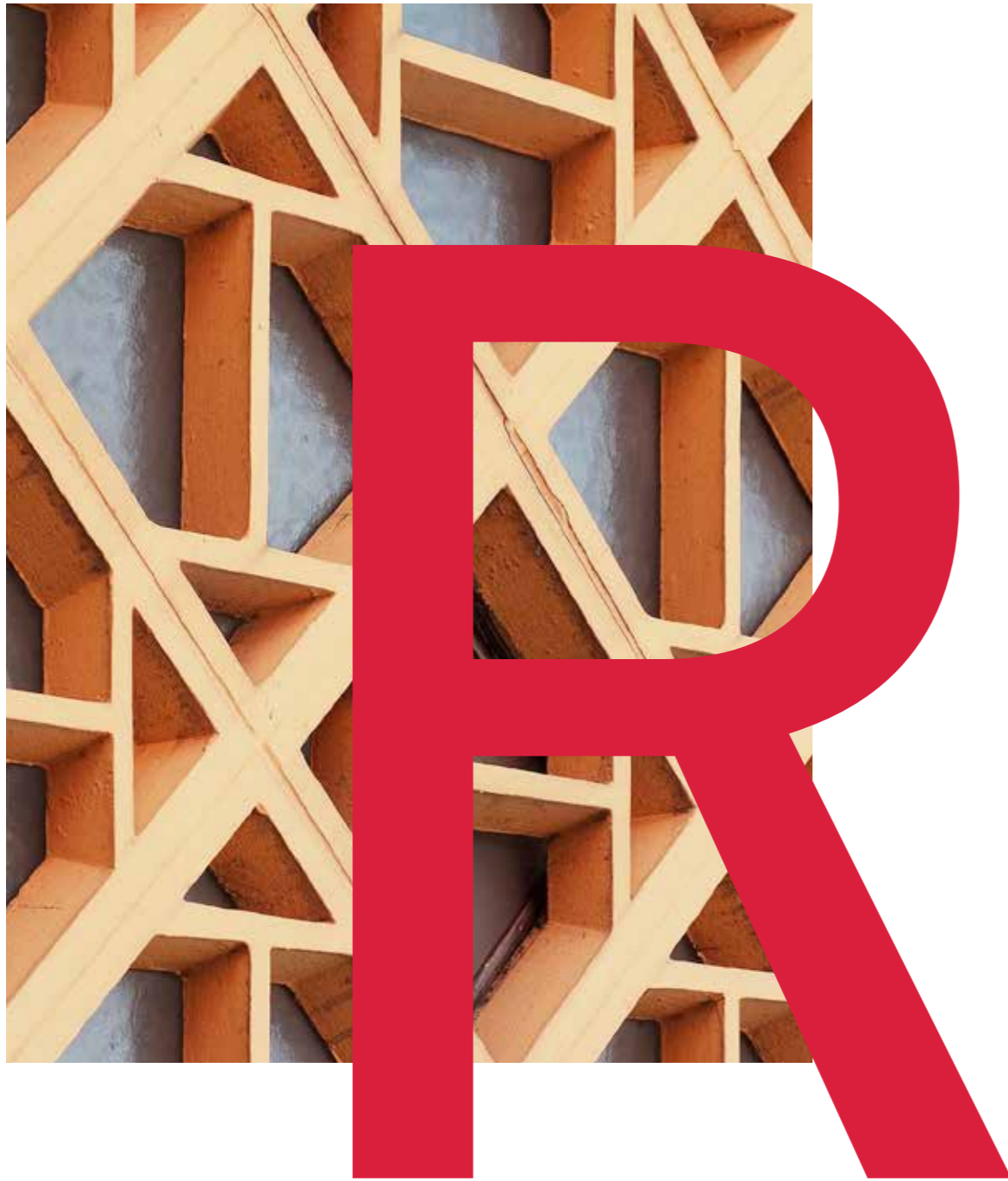
Reinhard Hohenwarter stellt das Ergebnis des Wettbewerbes zum Umbau des Kammerlokals in Klagenfurt vor, den Architekt Edgar Hammerl gewinnen konnte. Das Projekt ist im Zeitplan. Demnächst sollte die Zustimmung der MiteigentümerInnen für den Neubau vorliegen. Der Standort in

der Bahnhofstraße eignet sich durch seine Nähe zur Landesregierung und zu anderen wichtigen Einrichtungen hervorragend für die Netzwerkarbeit der Kammer, betont Hohenwarter.

Anträge an die Kammervollversammlung

Die Statuten der Kammer bieten auch die Möglichkeit für „selbstständige Anträge“ an die Kammervollversammlung. Von den drei gestellten Anträgen wurden zwei angenommen und einer abgelehnt. Der Antrag von Dieter Depisch, die Kammer solle energisch in der Öffentlichkeit dafür eintreten, als Kammer Vergabeverfahren direkt beanspruchen zu können, und konsequent gegen „Knebelungsverträge“ marktbeherrschender AuftraggeberInnen vorgehen, wurde einstimmig angenommen. Mit Mehrheit angenommen wurde der Antrag von Gottfried Prasenc, die Kammer möge insbesondere mit BerufsanfängerInnen und kleineren Büros (EPU) einen aktiveren Dialog darüber führen, welche Unterstützung die Kammer dieser besonderen Gruppe anbieten kann.

Von den anwesenden Mitgliedern mit Mehrheit abgelehnt wurde hingegen der Antrag von Burkhard Schelischansky, die Umlagen für die „Ruhende Befugnis“ deutlich zu senken. Die Diskussion zu allen Anträgen wurde ausgesprochen engagiert geführt. Im Mittelpunkt der meisten Wortmeldungen standen dabei vor allem die Marktchancen der jungen und kleineren Büros.



Kein Recht auf Fertigstellung des Plans

RA Dr. Volker Mogel,
Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

Ein auch in ZiviltechnikerInnenkreisen weit verbreiteter Irrtum ist, dass ein/e PlanerIn Anspruch hat, den ihm/r erteilten Planungsauftrag auch zu erfüllen. Richtig ist vielmehr, dass der/die AuftraggeberIn das jederzeitige Recht hat, den beauftragten Plan auch wieder abzubestellen.

Ausgangslage

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass bei der Erbringung von Planungsleistungen, Ausarbeitungen von Leistungsverzeichnissen oder der Erstellung von Plänen durch eine/n ZiviltechnikerIn vom Vorliegen eines Werkvertrages auszugehen ist (so etwa zuletzt OGH 22.03.2016, 5 Ob 143/15p). Daraus folgt, dass auch auf das Planungsvertragsverhältnis die Bestimmungen des Werkvertragsrechtes (§§ 1165 bis 1171 ABGB) zur Anwendung gelangen.

Recht auf Stornierung

Eine Besonderheit des Werkvertrags ist, dass der/die UnternehmerIn keinen Anspruch auf Ausführung oder Vollen- dung des Werks hat. Der/Die WerkbestellerIn kann vielmehr nach seinem/ ihrem Belieben die Inangriffnahme oder die Fortsetzung und Vollendung des Werks untersagen (§ 1168 Abs 1 S 1 ABGB). Dieses Abbestellungsrecht des/r Auftraggebers/in ist grundsätzlich auch an keine Voraussetzungen gebunden. Der OGH begründet dies damit, dass es unbillig und unzweckmäßig wäre, den/die WerkbestellerIn zu zwingen, das Werk auch dann herstellen zu lassen, wenn sein/ihr Interesse daran nicht mehr besteht.



RA Dr. Volker Mogel, LL.M. Eur. Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

Mit einer solchen vorzeitigen Beendi- gung des Vertragsverhältnisses ent- fällt auch die weitere Tätigkeitspflicht des/r Ziviltechnikers/in. Er/Sie ist lediglich dazu verpflichtet, jene Teile des Werks (Pläne) zu übergeben, die bereits erstellt wurden, und zwar auch nur in dem bei der „Abbestellung“ aktuellen Zustand. In einer jüngst er- gangenen Entscheidung bestätigte der OGH diese Rechtsansicht im Zusam- menhang mit der „Abbestellung“ eines Werks während der Bauphase (OGH 04.06.2014, 7 Ob 43/14w).

Honoraranpruch

Im Falle einer Stornierung des Werks durch den/die AuftraggeberIn bleibt für den/die WerkunternehmerIn (Zi- viltechnikerIn) der Entgeltanspruch – wenngleich eingeschränkt – bestehen: Demnach steht ihm/ihr der vereinbar- te Werklohn unter Abzug dessen, was sich der/die ZiviltechnikerIn durch Nichtfertigstellung des Werks erspart

hat, zu. Ist kein bestimmter Werklohn – und auch nicht Unentgeltlichkeit – vereinbart, so gilt ein angemessener Werklohn als vereinbart. Diesfalls hat der/die AuftraggeberIn im Falle der Stornierung des Auftrages die Pflicht zur Bezahlung des angemessenen Entgelts abzüglich der ersparten Auf- wendungen.

Kein zwingendes Recht

Die oben dargestellte Rechtslage zum Werkvertragsrecht ist nicht zwingend, das heißt, die Vereinbarung einer anderslautenden Regelung ist zulässig. Gerade gut informierte Auftraggeber- Innen machen von diesem Recht gerne Gebrauch und schließen die Anwen- dung des § 1168 ABGB bzw. den daraus abgeleiteten Entgeltsanspruch aus. In diesem Fall hat der/die Ziviltechni- kerIn bei Abbestellung des Werks nur Anspruch auf die bis zur Abbestellung erbrachten Leistungen.



Rechtstipps

Johannes Lackner

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

Dienstvertrag oder Dienstzettel?

Bei der Einstellung von ArbeitnehmerInnen müssen eine Vielzahl an gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen beachtet werden, bei denen ein Zuwiderhandeln gravierende Folgen für den/die ArbeitgeberIn nach sich ziehen könnte. Nachstehend wird auf die Rechtsnatur eines Dienstvertrages und eines Dienstzettels eingegangen, der für die Praxis eine hohe Relevanz darstellt und nach wie vor zu einigen Missverständnissen führt. Eingangs ist festzuhalten, dass aus rechtlichen Erwägungen der Dienstvertrag und der Dienstzettel klar voneinander abzugrenzen sind.

Dienstvertrag

Grundlage eines jeden Arbeitsverhältnisses ist der Dienstvertrag. Darin verpflichtet sich ein/e ArbeitnehmerIn gegenüber seinem/seiner ArbeitgeberIn zu einer Dienstleistung. Im Dienstvertrag werden die Rechte und Pflichten von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen geregelt, soweit sie durch Gesetz oder Kollektivvertrag nicht zwingend festgelegt sind. Aufgrund der Formfreiheit kann ein Dienstvertrag sowohl schriftlich, mündlich als

auch durch „schlüssige Handlungen“ zustande kommen. Gibt es allerdings keinen schriftlichen Dienstvertrag, ist der/die ArbeitgeberIn verpflichtet, seinem/seiner ArbeitnehmerIn einen Dienstzettel auszustellen. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass auch eine mündliche Vereinbarung einen wirksamen Dienstvertrag zustande kommen lässt. Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. Beweiskraft ist dennoch der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages vor Beginn des Arbeitsverhältnisses dringend anzuraten. Ein geeignetes Muster finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Verträge & Formulare – Musterverträge.

Gleitzeit und Lehrvertrag nur schriftlich!

Oftmals wird gesondert eine Gleitzeitvereinbarung zwischen dem/der ArbeitnehmerIn und dem/der ArbeitgeberIn abgeschlossen. Entgegen der Formfreiheit eines Dienstvertrages muss eine Gleitzeitvereinbarung schriftlich vereinbart werden und gewisse Mindestinhalte aufweisen. Sollte auf die Schriftlichkeit verzichtet werden, hätte dies die Rechtswirksamkeit zur Folge und kann im



Mag. Johannes Lackner, Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

schlimmsten Fall sogar zu Überstundennachforderungen führen.

Lehrvertrag

Eine weitere Ausnahme zu der Formfreiheit des Dienstvertrages ergibt sich für Lehrlinge. Lehrverträge sind schriftlich abzuschließen und bedürfen bei minderjährigen Lehrlingen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in.



Dienstzettel

Der/Die ArbeitgeberIn hat dem/der ArbeitnehmerIn unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstzettel) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis auszuhändigen. Dabei muss der Dienstzettel gewisse Mindestangaben aufweisen. Ein Dienstzettel gibt allerdings ausschließlich die

zwischen dem/der ArbeitgeberIn und seinem/seiner/ihrer/ihrer MitarbeiterIn vereinbarten Konditionen aus dem Arbeitsverhältnis bekannt. Die Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in auf einem Dienstzettel bestätigt ausschließlich die Übernahme dieses Dokuments und hat im Gegensatz zu der beidseitigen Unterfertigung eines schriftlichen Dienstvertrages nur eingeschränkte Beweiskraft. Im Streitfall könnte der/die Mitarbei-

terIn beispielsweise die Behauptung aufstellen, dass der Inhalt des Dienstzettels nicht mit der mündlichen Vereinbarung übereinstimmt. Selbst bei einer Unterfertigung des Dienstzettels mit dem Wort „einverstanden“ könnte der/die ArbeitnehmerIn vorbringen, dass der Dienstzettel mit Punkten aus dem Dienstverhältnis nicht übereinstimmt. Da ein solcher konkreter Streitfall auf alle Fälle vermieden werden sollte, empfiehlt es sich, auf die

Ausstellung eines Dienstzettels zu verzichten, sondern gleich einen schriftlichen Dienstvertrag auszufertigen. Als Zeichen des beidseitigen Einverständnisses sollte dieser sowohl vom/von der ArbeitgeberIn als auch vom/von der ArbeitnehmerIn unterfertigt werden. Auch die konkrete Bezeichnung als Dienstvertrag wird empfohlen. Auf die Ausstellung eines Dienstzettels kann verzichtet werden, wenn das Dienstverhältnis nicht länger als einen Monat dauert oder wenn bereits ein

schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde bzw. wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält. Jede Änderung der im Dienstzettel enthaltenen Angaben muss dem/der ArbeitnehmerIn unverzüglich, spätestens jedoch einem Monat nach ihrem Wirksamwerden, schriftlich mitgeteilt werden. Einzelvertragliche Vereinbarungen (die von den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen abweichen) können nur in beidseitigem Einverständnis geändert werden.

Zusammenfassend empfiehlt es sich, jedenfalls einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Sie finden dafür ein Muster auf unserer Website www.ztkammer.at. Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Steuerservice

Mag. Silke Brandstätter,
Kanzlei Kleiner GmbH

Auch in diesem Jahr hat uns die ZT Kammer Steiermark/Kärnten um aktuelle steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel ersucht. Wir haben für Sie die folgenden Themenbereiche ausgewählt.

Kontenregisterabfrage/Konteneinschau:

Die Finanzverwaltung kann im Zuge von Betriebsprüfungen abfragen, welche Konten für den/die geprüfte/n UnternehmerIn bei österreichischen Kreditinstituten bestehen. Im zweiten Schritt kann die Finanzverwaltung aber nur unter bestimmten Voraussetzungen auch in diese unternehmerischen und privaten Konten Einsicht nehmen. Die Kontenregisterabfrage der Finanzverwaltung erfolgt via FinanzOnline und ergibt eine Auflistung Ihrer Bankkonten, das Datum der Anlage und der Auflösung der Konten, Angaben zum/r InhaberIn, zum/r wirtschaftlichen EigentümerIn und die für die/den Steuerpflichtige/n maßgebenden Kontonummern.

Eine Kontenregisterabfrage ist aber noch keine Konteneinschau. Die Betriebsprüfung kann auf der Basis der Kontenregisterabfrage verlangen, dass die Konten dem betrieblichen oder dem außerbetrieblichen Bereich zugeordnet werden.

Der/Die steuerliche VertreterIn des geprüften Unternehmens darf, man glaubt es kaum, bei der Besprechung über die Kontenregisterabfrage wegen des bestehenden Bankgeheimnisses nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Steuerpflichtigen anwesend sein.

Wir haben in der Kanzlei die Erfahrung gemacht, dass die Ergebnisse der Kontenregisterabfrage dazu führen, dass Steuerpflichtige direkt zum Finanzamt „bestellt“ werden. Derartiges ist nicht zulässig (Kontenregister- und Konteneinschau-Anwen-

dungserlass vom 04.10.2016, BMF-280000/0165-IV/3/2016).

Bei der stärker wirksamen Konteneinschau hat die Finanz die Möglichkeit, in Kontenbewegungen, Geldzuflüsse und Geldabflüsse Einsicht zu nehmen. Allerdings ist diese Einschau nur zulässig, wenn die Abgabenbehörde einen begründeten Antrag auf der Basis von begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des/r Steuerpflichtigen an das Bundesfinanzgericht (BFG) stellt, den der/die LeiterIn der Abgabenbehörde zu unterzeichnen hat. Das BFG hat binnen drei Tagen über die Genehmigung des Antrags zu entscheiden. Der Antrag muss von der Abgabenbehörde ausführlich begründet sein.

Der/Die Abgabenpflichtige kann gegen den genehmigenden Beschluss des BFG ein Rechtsmittel erheben, dieses hat aber keine aufschiebende Wirkung. Sollte dem Rechtsmittel vom BFG stattgegeben werden, liegt ein Verwertungsverbot über die zu Unrecht erhobenen Daten vor, bekannt sind sie dem Finanzamt trotzdem.

Wir empfehlen Ihnen daher Folgendes:

- Machen Sie über FinanzOnline, allenfalls im Wege Ihres/r Steuerberaters/in, eine Kontenregisterabfrage bei Ihren Banken, um über die dort gelisteten Konten informiert zu sein. Sie werden sehen, wie viele alte Konten für Sie noch aktiv sind.
- Dokumentieren Sie besondere Geldabflüsse oder Geldzuflüsse genau, um im Fall der Fälle erklären zu können, dass es sich eben nicht um nicht erklärte Einkommenszuflüsse oder verdächtige Abflüsse handelt.
- Verlangen Sie von der Außenprüfung eine ausführliche Begründung, wenn Sie ersucht werden, private Konten vorzulegen.



Mag. Silke Brandstätter, StB Kanzlei Kleiner GmbH

Finanzierung durch Banken:

Obwohl die Banken großzügig von den Negativzinsen Gebrauch machen, sehen wir, dass UnternehmerInnen noch immer, nicht aber immer begründet, mit hohen jährlichen Zinssätzen belastet werden. Gehen Sie bitte, wie auch bei sonstigen Investitionen, davon aus, dass es mehrere Banken gibt und Zinsen auch verhandelbar sind. Beachten Sie auch die Nebengebühren wie Bearbeitungsgebühr, Gebühren für Kreditvertragsaufbereitungen etc. Wir bieten Ihnen an, bei Verhandlungen mit Ihrem Kreditinstitut behilflich zu sein.

Geänderte Abschreibungssätze:

Abschließend erinnern wir noch einmal an die ab 01.01.2016 geänderten Abschreibungssätze, wonach für betrieblich genutzte Gebäude ohne Nachweis der Nutzungsdauer generell ein AfA-Satz von 2,5 % gilt. Ein höherer Abschreibungssatz kann lediglich im Zuge der Abgabe der Steuererklärungen 2016 mittels Sachverständigenutachten nachgewiesen werden. Für weitere Informationen können Sie sich gerne direkt an Ihre/n SteuerberaterIn oder an unsere Kanzlei unter brandstaetter@kanzleikleiner.at wenden.



Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt

Mitglieder Neuzugänge im Jahr 2017

Gesamtmitgliederstand am 15.10.2017:
1.238 ZiviltechnikerInnen

Die Anzahl der ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 6 Personen gesunken, die Anzahl der aktiven Befugnisse ist um 1 gestiegen.

Bei den ArchitektInnen gibt es 26 Neuzugänge, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen 12.

ArchitektInnen (26)

Dipl.-Ing. Marvi BASHA, Köflach, Architekt
Dipl.-Ing. Karlheinz BOIGER, Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Robert CLERICI, Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Markus FISCHER, Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Günther GALLOB, Schladming, Architekt
Dipl.-Ing. Barbara GASTGEBER-POSSERT, Graz, Architektin
Dipl.-Ing. Christina GISELBRUCHT, Graz, Architektin
Philippe HERMANN, Arch.D.P.L.G., Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Sonja HOHENGASSER, Spittal/Drau, Architektin
Dipl.-Ing. Armin IBOUNIGG, Seiersberg-Pirka, Architekt
Dipl.-Ing. Andreas JAKLIN, St. Veit/Glan, Architekt
Dipl.-Ing. Karin KÖBERL, Altaussee, Architektin

Dipl.-Ing. Elke KRAMMER, Graz, Architektin
Dipl.-Ing. Günther MADER, Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Martina PRAZNIK, Graz, Architektin
Dipl.-Ing. Dr.techn. Ivan REDI, Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Ute SCHIMANOVSKY, Graz, Architektin
Dipl.-Ing. Igljka Rafaelova SEITZ, Knittelfeld, Architektin
Dipl.-Ing. Rok SEST, Klagenfurt, Architekt
Dipl.-Ing. Martin STROBL jun., Graz, Architekt
Dott. Angelo TROIA, Klagenfurt, Architekt
Dipl.-Ing. Christian VARETZA, MSc., Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Bernhard VOURA, Graz, Architekt
Dipl.-Ing. Elisabeth WEISS, Graz, Architektin
Dipl.-Ing. Nina WIDOWITZ, Graz, Architektin
Dipl.-Ing. Jürgen Philipp WIRNSBERGER, MSc., Millstatt, Architekt

ZivilingenieurInnen (12)

Dipl.-Ing. (FH) Gerald GABER, Klagenfurt, Ing.Kons.f.Bauplanung und Baumanagement
Dipl.-Ing. Lisa HAMM, MA.rer.nat., Wagersfeld, Ing.Kons.f.Ökologie / Umweltbiologie
Dipl.-Ing. Markus KLEINHAPPL, Thannhausen bei Weiz, Ing.Kons.f.Verfahrenstechnik
Mag. Christoph KÖNIG,

Graz, Ing.Kons.f.Geographie
Dipl.-Ing. Dr. Rudolf KRALL, Graz, Ing.Kons.f.Elektrotechnik
Dipl.-Ing. Gernot KRASCHL, Klagenfurt, Ing.Kons.f.Vermessungswesen und Geoinformation
Dipl.-Ing. Dr.techn. Harald LANG, Graz, Ing.Kons.f.WIW/Maschinenbau
Dipl.-Ing. (FH) Achim Jürgen MELISSNIG, M.Eng., Villach, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen - Projektmanagement
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas RINGHOFER, BSc, Hartberg, Ing.Kons.f.Bauingenieurwissenschaften - Konstruktiver Ingenieurbau
Dipl.-Ing. Christian STEININGER, Graz, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen
Dipl.-Ing. Günther STÜCKLER, Kalsdorf bei Graz, Ing.Kons.f.Elektrotechnik
Dipl.-Ing. Markus WAGNER, Graz, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen

ZT-Gesellschaften (15)

Architekturbüro Dominik Staudinger ZT GmbH, Architektur, Graz
Architekturbüro Karl ZT GmbH, Architektur, Graz
Atelier für Architektur Thomas Pilz Christoph Schwarz ZT GmbH, Architektur, Graz
Bernhardt & Stallbaumer ZT GmbH, Architektur, Feldkirchen bei Graz
Dipl.-Ing. Ernst Zirngast ZT GmbH, Maschinenbau, Leibnitz
Edgar Hammerl Architektur ZT GmbH, Architektur, Graz
FIPE ARCHITECTURE ZT KG, Architektur, Graz

freiraum ZT gmbh, Bauingenieurwissenschaften – Konstruktiver Ingenieurbau, Hartberg
GMP Architektur ZT KG, Architektur, Schladming
Helmuth Sommer ZT GmbH, Vermessungswesen, Mürtzschlag-Hönigsberg
Hohengasser Wirnsberger Architekten zt gmbh, Architektur, Spittal/Drau
Industrieplan ZT-GmbH, Architektur, Graz
Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Vermessungswesen und Geoinformation, Klagenfurt
PERCI ZT GmbH, WIW/Bauwesen, Graz,
Schönaugasse 16 Ziviltechniker-KG, Architektur, Graz

Jubilarehrungen 2017

25-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Johann Kaufmann, Ing. Kons.f.Raumplanung und -ordnung
Dipl.-Ing. Dr.techn. Roland Heyszl, Architekt
Dipl.-Ing. Kurt Oreschnik, Ing. Kons.f.Vermessungswesen
Dipl.-Ing. Dr.techn. Ulrike Tischler, Architektin
Mag.arch. Manfred Schenk, Architekt
Dipl.-Ing. Herbert Douschan, Architekt
Dipl.-Ing. Karl Heinrich Oberressl, Ing. Kons.f.Vermessungswesen
Dipl.-Ing. Werner Ogris, Ziv.Ing.f.Bauwesen
Dipl.-Ing. Gerald Lafer, Ing.Kons.f.Vermessungswesen
Dipl.-Ing. Dr.techn. Anton Reithofer, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Franz Riesel, Ziv.Ing.f.Bauwesen
Dipl.-Ing. Peter R. Teuschl, Architekt
Dipl.-Ing. Franz Feirer, Ziv.Ing.f.WIW/Bauwesen
Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram Rossegger, Ziv.Ing.f.Maschinenbau
Dipl.-Ing. Siegfried Stranimaier, Ziv.Ing.f.Forst- u. Holzwirtschaft
Dipl.-Ing. Dr.mont. Hansjörg Kastner, Ziv.Ing.f.Maschinenbau
Dipl.-Ing. Georg Moosbrugger, Architekt
Dipl.-Ing. Karl Heinz Winkler, Architekt
Dipl.-Ing. Josef Fekonja, Architekt
Dipl.-Ing. Peter Rath, Ziv.Ing.f.Bauwesen
40-jähriges Jubiläum
Baurat h.c. DDipl.-Ing. Wolf Dieter Depisch, Ziv.Ing.f.Bauwesen
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Klaus Kada, Architekt
Baurat h.c. Dipl.-Ing. Harald Omasiek, Architekt
Dipl.-Ing. Werner Omasiek, Architekt
Dipl.-Ing. Frank Gugler, Architekt
Dipl.-Ing. Erich Schifko, Architekt
45-jähriges Jubiläum
Dipl.-Ing. Werner Lorenz, Ziv.Ing.f.Bauwesen
46-jähriges Jubiläum
Dipl.-Ing. Werner Zückert, Ziv.Ing.f.Bauwesen
47-jähriges Jubiläum
Dipl.-Ing. Hans Morawetz, Architekt
48-jähriges Jubiläum
Dipl.-Ing. Diethelm Sajko, Architekt
Ing. Mag. Elmar Hauser, Architekt
Dipl.-Ing. Gerolf Urban, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Aus den Akten der Kammer:

Disziplinarverfahren

Ab November 2016 wurden 8 Disziplinarverfahren (5 Sektion ArchitektInnen, 3 Sektion IngenieurkonsulentInnen/ZivilingenieurInnen) behandelt. 3 ZiviltechnikerInnen wurden disziplinarrechtlich verurteilt.

Unbefugte Tätigkeiten

Im Jahr 2017 wurden 10 Fälle von „unbefugten Tätigkeiten“ bzw. wettbewerbswidrigen Verstößen gegen das ZiviltechnikerGesetz angezeigt und durch das Kammeramt überprüft. Die betreffenden Personen stellten auf Aufforderung durch die ZT Kammer ihre irreführenden Websites richtig bzw. unterfertigten eine Unterlassungserklärung. 3 Fälle wurden hinsichtlich Klageeinbringung anwaltlich geprüft, in einem Fall wurde eine Klage eingebracht.

Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r Schlichters/in vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2016 wurden 4 Schlichtungsfälle behandelt.

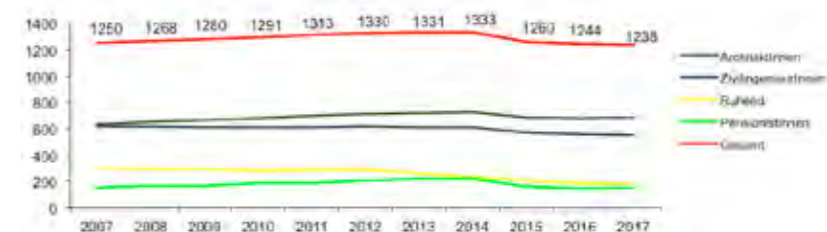
Wettbewerbe

In der Steiermark wurden 27 Wettbewerbsverfahren, in Kärnten 4 durch die Wettbewerbsausschüsse abgewickelt.



Mitgliederstatistiken

Gesamt: ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Mitgliederentwicklung 2007 - 2017



Aktiv: ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Mitgliederentwicklung 2007 - 2017



Ruhend: ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Mitgliederentwicklung 2007 - 2017

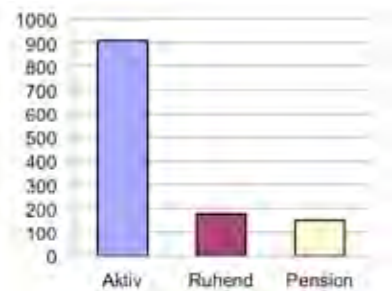


PensionistInnen: ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Mitgliederentwicklung 2007 - 2017

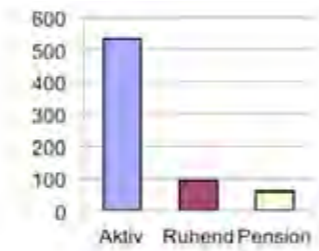




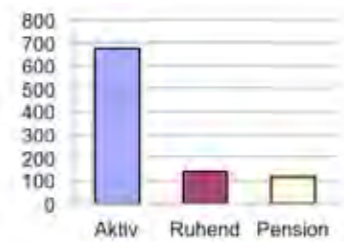
Mitglieder gesamt: 1238



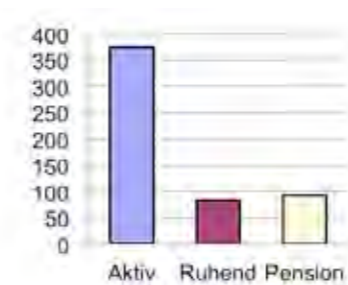
ArchitektInnen: 686



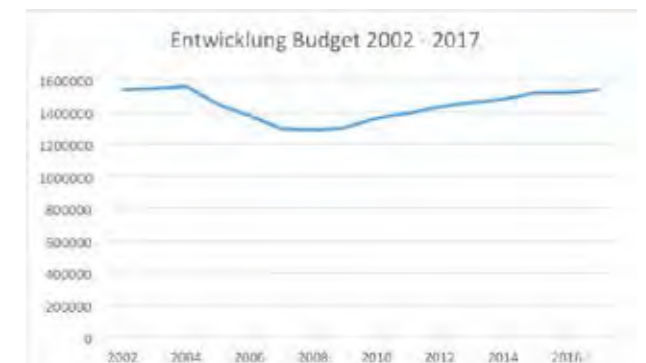
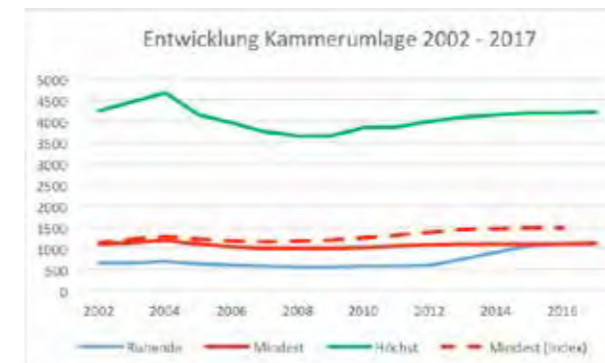
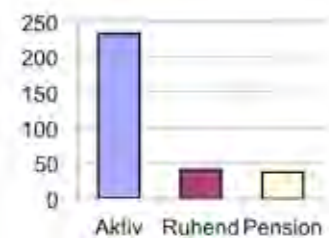
Mitglieder Steiermark: 927



ZivilingenieurInnen: 552



Mitglieder Kärnten: 311



Aufgrund der aktuellen Diskussion in der Kammervollversammlung wird in der obigen Grafik die Entwicklung der Kammerumlagen von 2002 bis 2017 dargestellt. Die blaue Linie beschreibt die Entwicklung der Umlage für ruhende Mitglieder. Ab dem Jahr 2012 wurde diese Kammerumlage für Ruhende erhöht, sodass sie 2016 die Mindestkammerumlage für ausübende Mitglieder erreichte. Dieser Mindestbeitrag für Ausübende (in rot) blieb über den Betrachtungszeitraum annähernd konstant. Für den Vergleich wurde auch die Inflation auf Basis des VPI 2010 eingezeichnet (rot strichliert). Dabei wird deutlich sichtbar, dass die Kammerumlagenentwicklung somit stets unter der Inflation geblieben ist. Die Höchstumlage (in grün) stieg im Jahr 2004 auf ein Maximum von € 4.669,-, erreichte ihren niedrigsten Wert in den Jahren 2008 und 2009 (je € 3.655,-) und betrug 2017 € 4.212,-.

Parallel zu den Kammerumlagen der letzten 15 Jahre entwickelten sich auch die Kammerbudgets ähnlich. 2002 betrug das Gesamtbudget rund € 1,55 Mio, sank bis zu einem Tiefststand im Jahr 2008 auf einen Wert von € 1,29 Mio, um bis Ende 2017 ziemlich genau wieder auf den Wert von 2002 zu steigen. Wie bereits beschrieben, stieg jedoch der VPI 2010 im Vergleichszeitraum um ca. 30 %, was jedoch nicht in dieser Höhe bei der Entwicklung des Jahresbudgets Berücksichtigung fand.

Kammerumlagenbeschluss 2018

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 24.11.2017. Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2018 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2016 bis € 72.673,- gem. § 2 Umlagenordnung: € 1.125,-.

1.1.2 Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2016 ab € 72.673,- gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72.67} \right) * 72,67} \right] * 0,946$$

1.1.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 4.265,38

Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2018 und 30.6.2018 erstmalig die Befugnis aktivieren: € 300,-. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2018 und 31.12.2018 erstmalig die Befugnis aktivieren: € 150,-. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2017 und 30.6.2017

aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: € 600,-.

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2017 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 150,-, für das 2. Halbjahr € 300,-, somit gesamt € 450,-.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2016 und 30.6.2016 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: € 900,-.

1.1.9 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2016 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 300,-, für das 2. Halbjahr € 450,-, somit gesamt € 750,-.

1.1.10 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2015 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 450,-, und ½ von 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit zumindest € 1.012,50,-. In den ersten drei Jahren der ununterbrochenen Befugnisausübung wird keine Umsatzumlage vorgeschrieben.

1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2 **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2016 ab € 72.673,- gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72.67} \right) * 72,67} \right] * 0,946$$

1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.140,38,-.

1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung

1.3.1 Kammerumlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 1.125,-.

1.3.2 ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre und BezieherInnen einer Berufsunfähigkeitspension: € 150,-.

1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2018 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinderregelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Wochengeldes oder Kinderbetreuungsgeldes, Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes von der Kammerumlage befreit (monatliche Aliquotierung). Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage des Nachweises des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückerstattet.

2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

8 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,-.

4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,-.

5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2018 ½ Kammerumlage
31. Juli 2018 ½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig. Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Kammer der ZiviltechnikerInnen
Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7
Tel.: +43 (0) 316 82 63 44
Fax.: +43 (0) 316 82 63 44 -25
office@ztkammer.at
www.ztkammer.at
DVR 0401307